



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei den Grundwasserfassungen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. März 1978

Änderungen vom 22. März 2004

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 20. Juni 1978

Inhaltsverzeichnis

A. Zone I: Fassungsbereich.....	3
B. Zone II (engere Schutzzone).....	3
C. Schlussbemerkungen	4
D. Inkrafttreten.....	5

Ingress

Gestützt auf § 31 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 sowie auf § 9 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz erlässt die Gemeinde Ormalingen folgendes Reglement für die Nutzung in der Wasserschutzzone bei der Grundwasserfassung, umfassend die Fassungen Brühl, Pfarrmatt und Sägematt.

Grundlagen

- Gesetzliche Grundlagen laut Schutzzonenreglement der Bau- und Umweltschutzdirektion
- Grundsatz laut Schutzzonenvorschriften Bau und Umweltschutzdirektion

A. Zone I: Fassungsbereich

1. In der Zone I A ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Die Zone I A ist einzuzäunen und vor jeder Verunreinigung zu schützen.
2. Soweit die Zone A nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bestockt werden. Bäume und Sträucher sollen jedoch nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel tief genug liegt, so dass eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln ausgeschlossen ist.
3. In der Zone I A ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrlichtkompost untersagt.

B. Zone II (engere Schutzzone)

1. In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten
- Verkehrsanlagen und Parkplätze
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art
- Friedhöfe
- Abwasserleitungen
- Lagerung von Mist und Futter- bzw. Silageballen auf dem Felde¹⁾

2. Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone II

2.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält

2.2 Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Gelegentlicher Weidegang
- Wald

2.3 Düngung

a. Zugelassen sind:

- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu **20 Tonnen** (z.B. 6-7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare¹⁾
- **Handelsdünger, pro Gabe in einer Menge** bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

100 kg Handelsdünger je Hektare = ¹⁾	50
	% Nährstoff im Dünger

b. Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechtkompost und Kehrriechtfrischkompost
- **Flüssige Hofdünger (Gülle)** ¹⁾

¹⁾ Fassung vom 22. März 2004

2.4 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

- Stallmist** und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden: ¹⁾
 - während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
 - wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.
- Stallmist** und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden. ¹⁾
- Nicht gestattet sind:
 - Verschlauchungen
 - Lanzendüngung
- Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg N je Hektare betragen. **(Das entspricht ca. 60 Tonnen Mist)** ¹⁾
- Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

2.5 Pflanzenschutzmittel

Zugelassen sind:

- Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich laut Etikette oder Gebrauchsanweisung für die Schutzzone II zugelassen sind.
Pflanzenschutzmittel sind gemäss ihren Anwendungsvorschriften einzusetzen. ¹⁾

C. Schlussbemerkungen

Im Falle einer Verschlechterung der Wasserqualität müssen die Vorschriften überprüft und entsprechend ergänzt bzw. abgeändert werden.

D. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Ormalingen, Inventar- Nr. 50/ZP/1/2) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹⁾ Fassung vom 22. März 2004

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 3. März 1978 bzw. am 22. März 2004:

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft am 20. Juni 1978
(Änderung vom 22.03.2004)